Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2218**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
210-11 II 3914/51

Bonn, den 26. April 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 143 der Fraktion der KPD Nr. 1644 der Drucksachen - Deutsche Auslandsschulden

Zur abschließenden Beantwortung Ihres Schreibens vom 5. Dezember 1950 betreffend die Anfrage Nr. 143 der Fraktion der KPD übersende ich Ihnen im Anschluß an mein Schreiben vom 13. Dezember 1950 - 210-11 II 11963/50 - je einen Abdruck folgender Dokumente:

a) Schreiben der Alliierten Hohen Kommission an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1950 - AGSEC (50) 2340 - betreffend die Mitwirkung der Bundesrepublik an der Verteilung knapper Rohstoffe;

b) Antwort der Bundesregierung an die Alliierte Hohe Kommission vom 6. März 1951 - 210-09 II 2456/51 - auf das Schreiben zu a;

c) Schreiben der Alliierten Hohen Kommission an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1950 - AGSEC (50) 2339 - betreffend deutsche Auslandsschulden;

d) Antwort der Bundesregierung an die Alliierte Hohe Kommission vom 6. März 1951 - 210-11 II 1416/51 - auf das Schreiben zu c (sogenannte „deutsche Schuldenerklärung");

e) Antwort der Alliierten Hohen Kommission auf die deutsche Schuldenerklärung (d) vom 6. März 1951;

f) Begleitschreiben der Bundesregierung an die Alliierte Hohe Kommission vom 6. März 1951 - 210-11 II 2463/51 - zur Übersendung der Erklärungen zu b und d.

Die in der Drucksache Nr. 1644 gestellten Fragen werden durch diese Dokumente erschöpfend beantwortet.

Dr. Adenauer

Druck Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Anlage a

Abschrift

ALLIIERTE HOHE KOMMISSION FÜR DEUTSCHLAND

23. Oktober 1950
AGSEC (50) 2340

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

Sie werden sich erinnern, daß die Außenminister in ihrem in New York am 19. September 1950 herausgegebenen Kommuniqué, im Anschluß an den Hinweis auf ihre Bereitwilligkeit, das Besatzungsstatut abzuändern, erklärten: „Von der Bundesrepublik wird erwartet, daß sie im Einklang mit ihren neuen Verantwortlichkeiten gewisse Verpflichtungen eingeht und anderweitige Maßnahmen trifft."

Im Hinblick darauf, daß durch die Ändederungen des Besatzungsstatuts, die jetzt beraten werden, gewisse vorbehaltene Rechte, deren Ausübung im Interesse der Verteidigungsmaßnahmen der westlichen Nationen notwendig werden könnte, auf die Bundesregierung übertragen werden, fordert die Alliierte Hohe Kommission die Bundesregierung hiermit auf, eine formelle Erklärung des Inhalts abzugeben, daß sie mit den Westmächten in der gerechten und angemessenen Zuteilung von Materialien, Erzeugnissen und Leistungen, die entweder knapp sind oder knapp werden könnten, oder die für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind oder erforderlich werden könnten, zusammenarbeiten wird.

Es ist gegenwärtig nicht möglich, im einzelnen die Gebiete zu bestimmen, auf denen derartige Verknappungen zu erwarten sind, oder die Organisationen zu benennen, die mit der Überwindung derartiger Verknappungen beauftragt werden, oder schließlich die einzelnen Maßnahmen aufzuzählen, deren Durchführung die Bundesregierung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen für notwendig erachten mag. Es kann jedoch gesagt werden, daß von der Bundesregierung jetzt und in unmittelbarer Zukunft die Aufrechterhaltung eines Zustandes erwartet wird, der es ermöglichen würde, westliche Aufträge in Westdeutschland ohne Erschwerungen unterzubringen, die Lieferungen auf Grund solcher Aufträge im normalen Verlauf erfolgen und ferner den innerdeutschen Verbrauch dieser Güter nicht zum Nachteil der Ausfuhr unverhältnismäßig vergrößern zu lassen. Es kann weiterhin damit gerechnet werden, daß bei der bevorstehenden Steigerung in den Verteidigungsmaßahmen der Westmächte von der Bundesregierung die Unterstützung derjenigen Industriezweige, die Mangelgüter von entscheidender Bedeutung herstellen, sowie die Ergreifung von Maßnahmen erwartet wird, welche im Hinblick auf westliche Verteidigungsbedürfnisse die Bereitstellung von Fertigwaren, Rohmaterialien und Leistungen zu fairen Preisen und in einem angemessenen Verhältnis zu Westdeutschlands Inlandsbedarf an Verbrauchs- und Investitionsgütern sicherstellen, und dieser Bereitstellung den Vorrang gegenüber den Einfuhraufträgen von Ländern außerhalb des westlichen Verteidigungsbereichs geben.

Ihr sehr ergebener

gez. Unterschrift

Seine Exzellenz
der Kanzler der Bundesrepublik Deutschland
Palais Schaumburg
Bonn

Übersetzung zu AGSEC (50) 2340

Alliierter Entwurf einer Antwort des Bundeskanzlers an die Hohe Kommission.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom Oktober 1950 und bestätige hiermit wunschgemäß, daß die Bundesregierung mit den Westmächten bei einer den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Zuteilung von Rohstoffen, Erzeugnissen und Dienstleistungen, die knapp sind oder sein können, bzw. für die gemeinsame Verteidigung benötigt werden, zusammenarbeiten wird.

Ich bestätige ferner, daß die Bundesregierung

a) die Voraussetzungen aufrechterhalten wird, unter welchen westliche Aufträge frei in Deutschland untergebracht werden können und unter welchen die Lieferungen auf diese Bestellungen im normalen Verlauf der Dinge erfolgen werden; sie wird den internen Verbrauch der obengenannten Rohstoffe und Erzeugnisse nicht auf Kosten der Ausfuhr über Gebühr erhöhen;

ferner

b) die Industrien unterstützen wird, die kritische, von Verknappung betroffene Güter erzeugen, und Maßnahmen ergreifen wird, um die Deckung des westlichen Verteidigungsbedarfs mit Fertigerzeugnissen, Rohmaterialien und Dienstleistungen zu angemessenen Preisen in einem den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Verhältnis zum westdeutschen Eigenbedarf für den Verbrauch und für Investierung und mit Vorrang vor den Einfuhrwünschen von Ländern außerhalb der westlichen Verteidigungsanstrengungen zu sichern.

Anlage b

Abschrift

210-09 II/2456/51

Bonn, den 6. März 1951

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsführenden Vorsitzenden
der Alliierten Hohen Kommission
Herrn Botschafter André François-Poncet
B o n n - Petersberg

Herr Hoher Kommissar

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. Oktober 1950 — AGSEC(50)2340 — bestätige ich Ihnen hiermit, Ihrem Wunsche entsprechend, daß die Bundesregierung bei einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung von Rohstoffen, Erzeugnissen und Dienstleistungen, die knapp sind oder knapp werden könnten oder die für die gemeinsame Verteigung erforderlich sind oder erforderlich werden könnten, mitwirken wird.

Im Geiste dieser Zusammenarbeit ist die Bundesregierung insbesondere bereit,

a) westliche Bestellungen der oben bezeichneten Güter und Leistungen in der Bundesrepublik keinen Ausfuhrbeschränkungen zu unterwerfen, die einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung dieser Güter und Leistungen abträglich sind;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhüten, daß der innere Verbrauch der oben bezeichneten Güter und Leistungen auf Kosten ihrer Ausfuhr über Gebühr erhöht wird, sowie um die Industrien, welche diese Güter herstellen, zu unterstützen.

c) wenn es die Lage erfordert, Maßnahmen zu ergreifen, die die Lieferung der oben bezeichneten Güter und Leistungen für den westlichen Verteidigungsbedarf zu angemessenen und nicht diskriminierenden Preisen sicherstellen, und zwar in einem der Billigkeit entsprechenden Verhältnis zum inneren Verbrauchs- und Investierungsbedarf in der Bundesrepublik, sowie mit dem angemessenen Vorrang vor den Einfuhrwünschen derjenigen Staaten, die nicht an den westlichen Verteidigungsmaßnahmen teilnehmen.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

Anlage c

Übersetzung
104-01 I Spr. 2056/50

VORAUS-ABDRUCK

STRENG VERTRAULICH!

23. Oktober 1950 AGSEC (50) 2339

Seiner Exzellenz
dem Kanzler der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, auf das von den Außenministern in New York herausgegebene Communiqué Bezug zu nehmen, in welchem diese darauf hinwiesen, daß von der Bundesregierung erwartet werden würde, daß sie gewisse Verpflichtungen übernähme, die im Einklang mit den neuen Verantwortlichkeiten stünden, welche die Regierungen der drei Besatzungsmächte der Bundesrepublik zu übertragen beabsichtigten. Die drei Regierungen sind der Auffassung, daß zu dem Zeitpunkt, in dem die Bundesregierung die Verantwortung für die Führung ihrer auswärtigen Beziehungen übernimmt, der Status der Verbindlichkeiten, die ihr in ihren Beziehungen zu auswärtigen Staaten obliegen, geklärt werden muß. Die drei Regierungen sehen in der Bundesregierung die einzige deutsche Regierung, die für Deutschland sprechen und das deutsche Volk bis zur Wiedervereinigung Deutschlands in internationalen Angelegenheiten vertreten kann. Sie sind daher der Ansicht, daß die Bundesregierung bis zu der endgültigen Friedensregelung und ohne deren Bedingungen vorzugreifen die einzige Regierung ist, die berechtigt ist, die Rechte des früheren deutschen Reiches zu übernehmen und dessen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Hohe Kommission hat der Bundesregierung gesondert die Beschlüsse übermittelt, die von den Außenministern in Bezug auf die Klärung des Status von Verträgen, an denen das Deutsche Reich beteiligt war, gefaßt wurden. Die Frage der Verpflichtungen des Reiches erstreckt sich auch auf die Auslandsschuld des Reiches. Die drei Regierungen sind der Auffassung, daß die Bundesregierung im Einklang mit dem Vorstehenden die Haftung für die Vorkriegsauslandsschuld des Reiches übernehmen sollte. Sie erkennen an, daß bei der Festlegung der Art und Weise, in welcher die Bundesregierung die aus dieser Übernahme entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, sowie bei der Festlegung des Ausmaßes, in welchem dies geschehen muß, die allgemeine Lage der Bundesrepublik, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung der Beschränkung ihrer territorialen Regierungsgewalt in Rechnung gezogen werden muß.

Die Festlegung der finanziellen Verantwortlichkeiten der Bundesrepublik umfaßt notwendigerweise die Verpflichtungen, welche sich aus der Wirtschaftshilfe ergeben, die Deutschland von den Besatzungsmächten gewährt worden ist. Wie die Bundesregierung weiß, haben die Besatzungsmächte unter erheblichen Kosten für die Bevölkerung ihrer

eigenen Länder seit der Einstellung der Feindseligkeiten Deutschland eine beträchtliche Wirtschaftshilfe gewährt, um das Wohlergehen des deutschen Volkes zu sichern und ihm bei seinem wirtschaftlichen Wiederaufbau zu helfen. Zu gegebener Zeit werden die Besatzungsmächte eine Regelung der aus dieser Hilfeleistung entstandenen Verpflichtungen verlangen. Sie werden bei der Regelung dieser Verpflichtungen die Zahlungsfähigkeit der Bundesregierung sowie andere einschlägige Faktoren berücksichtigen. Mittlerweile sind sie der Auffassung, daß die Bundesregierung ihre Schuldverpflichtung in Bezug auf die von den Besatzungsmächten gemachten Ausgaben anerkennen und den Vorrang dieser Verpflichtungen gegenüber anderen Ansprüchen anerkennen sollte.

Die drei Regierungen beabsichtigen so schnell wie möglich einen Zahlungsplan auszuarbeiten, der eine gerechte und billige Behandlung der in Frage stehenden Interessen gewährleisten und, soweit durchführbar, die Hindernisse auf dem Wege zu normalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und anderen Ländern beseitigen wird. Diese Maßnahmen würden notwendigerweise provisorischer Natur sein und der Revision unterliegen, sobald Deutschland wieder vereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist. Die drei Regierungen sind übereinstimmend der Ansicht, daß der Plan eine ordnungsgemäße Regelung der Forderungen gegen Deutschland vorsehen sollte, deren Gesamtwirkung die deutsche Wirtschaft nicht durch unerwünschte Rückwirkungen auf die interne Finanzlage aus dem Gleichgewicht bringen und die bestehenden oder potentiellen deutschen Devisenquellen nicht über Gebühr in Anspruch nehmen sollte. Der Plan sollte nicht zu einer zusätzlichen wesentlichen finanziellen Belastung einer Besatzungsmacht führen.

Die drei Regierungen haben die zwischenstaatliche Studiengruppe für Deutschland in London angewiesen, einen Plan zur Behandlung von Forderungen in Übereinstimmung mit den vorgenannten Grundsätzen auszuarbeiten und Maßnahmen für die zweckentsprechende Beteiligung anderer interessierter Regierungen sowie der Schuldner und Gläubiger, einschließlich der Bundesrepublik, zu empfehlen. DieBundesregierung wird zu gegebener Zeit über die Ergebnisse dieser Arbeiten unterrichtet werden.

Obgleich noch zahlreiche Probleme bestehen, die bis jetzt nicht berücksichtigt werden konnten, stimmen die drei Regierungen darin überein, daß der Zahlungsplan insbesondere diejenigen Arten von Forderungen umfassen sollte, deren Regelung am meisten dazu beitragen würde, die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Ländern zu normalisieren. Ihrer Ansicht nach muß sich der Plan daher notwendigerweise mit der Vorkriegs-Auslandsschuld, aber auch mit den Forderungen für nach dem Kriege geleistete wirtschaftliche Hilfe befassen, die gegenüber allen anderen Forderungen den Vorrang genießen. Der Plan muß ferner die Regelung gewisser Forderungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsoperationen und mit der Konvertierung von Reichsmark in Deutsche Mark vorsehen, welche von repatriierten Kriegsgefangenen und Verschleppten aus Deutschland mitgebracht worden sind, es sei denn, daß diese Forderungen schon vor Einführung des Planes geregelt worden sind.

Außer den vorerwähnten Angelegenheiten können sich bei der weiteren Einzelausarbeitung der Zahlungsregelung andere Fragen ergeben. Es könnte z. B. erforderlich werden, gewisse Vorkriegsschulden gegenüber im Ausland ansässigen Personen zu berücksichtigen, die ihrem Charakter nach nicht als Auslandsschulden im eigentlichen Sinne klassifiziert werden können.

Die drei Regierungen erkennen an, daß ein Zahlungsplan von dem beabsichtigten Umfang nur in Kraft gesetzt werden kann durch Abänderung der Rangordnung ihrer aus der Wirtschaftshilfe nach dem Kriege entstandenen Forderungen. Die drei Regierungen sind daher übereingekommen, die Rangordnung ihrer Forderungen hinsichtlich der Wirtschaftshilfe in der Nachkriegszeit insoweit abzuändern, als dies zur Erfüllung eines solchen gemeinsam beschlossenen Planes erforderlich ist, unter der Voraussetzung, daß ein Zahlungsplan in Übereinstimmung mit den in den vorstehenden Absätzen dieses Schreibens umrissenen Grundsätzen ausgearbeitet wird und unter der weiteren Voraussetzung, daß in gemeinsamem Einvernehmen Verfahren und Kontrollen eingerichtet werden, die für diesen Zahlungsplan und für alle in seinem Rahmen geleisteten Zahlungen bestimmend sind. Diese bedingte Abänderung der Rangordnung der aus der Wirtschaftshilfe der Nachkriegszeit herrührenden Forderungen schließt die weitere

Erfüllung der in Bezug auf solche Forderungen von der Bundesregierung im Rahmen bestehender Abkommen bereits übernommenen Verpflichtungen nicht aus.

Die drei Regierungen sind überzeugt, daß die Bundesregierung ihre Ansichten teilt, wonach es wünschenswert wäre, Deutschlands Kredit wieder herzustellen und eine ordnungsgemäße Regelung der deutschen Schulden vorzusehen, die allen Beteiligten eine gerechte Behandlung sicherstellen und auf Deutschlands Wirtschaftsprobleme voll Rücksicht nehmen wird. Sie sind ebenso überzeugt, daß die Bundesregierung ihre Ansicht teilt, daß eine derartige Regelung dazu beitragen würde, zwischen Deutschland und anderen Ländern wieder normale Beziehungen herzustellen.

Die drei Regierungen würden es begrüßen, wenn sie von der Bundesregierung eine formelle Zusicherung erhielten, daß sie sich für die äußere Vorkriegsschuld des Deutschen Reichs als verantwortlich betrachtet, und daß sie ihre Haftung hinsichtlich der von den Besatzungsmächten in Zusammenhang mit der Wirtschaftshilfe für die Bundesrepublik gemachten Ausgaben anerkennt und den Vorrang bestätigt, den die aus derartiger Hilfe erwachsenen Forderungen vor anderen Forderungen gegen Deutschland genießen. Sie würden es auch begrüßen, wenn sie von der Bundesregierung Zusicherungen über deren Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Zahlungsplanes erhielten.

Um diesen Verpflichtungen und Zusicherungen sowie den von den Regierungen der drei Besatzungsmächte angebotenen Verpflichtungen und Zusicherungen formelle Wirkung zu verleihen, muß ich vorschlagen, ein Abkommen in der Form der diesem Schreiben beigefügten Anlage durch einen Notenwechsel zwischen der Alliierten Hohen Kommission und der Bundesregierung abzuschließen. Es liegt in der Absicht der Hohen Kommission, mit der Abänderung der im Besatzungsstatut vorgesehenen Kontrollen nach Maßgabe der von den drei Außenministern gebilligten Richtlinien fortzufahren, sobald dieser Notenwechsel abgeschlossen ist und sie die Zusicherung hinsichtlich der Mitarbeit bei der gerechten Aufteilung der verknappten Materialien und Erzeugnisse, die für die gemeinsame Verteidigung erforderlich sind, und über welche Ihnen heute noch ein gesondertes Schreiben übermittelt wird, empfangen hat. Die drei Regierungen unterstellen jedoch, daß der Notenwechsel über die Schuldverpflichtungen den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik zur Billigung vorgelegt werden wird, und ich habe die Bitte an Sie zu richten, mir zu bestätigen, daß dies zu einem angemessenen Zeitpunkt geschehen wird.

Schlußformel.

gez. IVONE KIRKPATRICK
Vorsitzender

Die Bundesrepublik übernimmt hiermit die Haftung für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches, einschließlich der später zu Verbindlichkeiten des Reiches erklärten Schulden anderer Körperschaften, sowie für den Zinsendienst und andere Kosten für Obligationen der österreichischen Regierung, soweit derartige Zinsendienste und Kosten nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig waren. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich erklären ihrerseits, daß bei der Festsetzung der Mittel, mit welchen, und des Ausmaßes, in welchem die Bundesrepublik die hiermit übernommene Verpflichtung erfüllt, auf die allgemeine Lage der Bundesrepublik und insbesondere auf die Wirkung der Beschränkung ihrer territorialen Regierungsgewalt Rücksicht genommen werden wird.

Die Bundesrepublik anerkennt hiermit die Schuld in Bezug auf die Ausgaben für die Deutschland seit dem 8. Mai 1945 von den drei Regierungen geleistete Wirtschaftshilfe, insoweit die Verantwortung für eine derartige Schuld nicht bereits in dem zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik abgeschlossenen Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949 anerkannt worden, oder für welche die Bundesrepublik nicht gemäß Artikel 133 des Grundgesetzes haftbar geworden ist. Die Bundesrepublik erkennt an, daß der Erlös aus den deutschen Exporten wegen der in diesem Absatz anerkannten Schuld auf der gleichen Basis wie sie in dem genannten Abkommen vom 15. Dezember 1949 vorgesehen ist, einem Pfandrecht unterliegt.

Die Bundesrepublik bestätigt ferner, daß die Regelung der Verpflichtungen für die gesamte Wirtschaftshilfe, die die drei Regierungen Deutschland seit dem 8. Mai 1945 zuteil werden ließen, vor der Zahlung — gleichgültig ob in Devisen oder in Deutscher Mark — allen anderen ausländischen Forderungen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige Vorrang hat, mit Ausnahme derjenigen ausländischen Forderungen, die aus den nach dem 8. Mai 1945 getätigten Handelsgeschäften herrühren, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik unbedingt erforderlich waren. Die drei Regierungen werden ihrerseits bei der Regelung ihrer Forderungen, die aus derartiger Wirtschaftshilfe für Deutschland herrühren, auf die Zahlungsfähigkeit der Bundesrepublik und sonstige einschlägige Faktoren gebührende Rücksicht nehmen.

Die Bundesrepublik bringt hiermit ihren Wunsch zum Ausdruck, den Zahlungsdienst für die deutsche äußere Schuld wieder aufzunehmen sowie bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Zahlungsplanes zur Regelung der öffentlichen und privaten Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige mitzuarbeiten, wobei unterstellt wird, daß ein solcher Plan nur vorläufigen Charakter hat und der Revision unterliegt, sobald Deutschland wiedervereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich geworden ist.

Anlage d

Abschrift

210-11 II/1416/51 Bonn, den 6. März 1951

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsführenden Vorsitzenden
der Alliierten Hohen Kommission
Herrn Botschafter André François-Poncet
B o n n - Petersberg

Herr Hoher Kommissar,

Ich beehre mich, Ihnen in Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. Oktober 1950 — AGSEC(50)2339 — folgendes mitzuteilen:

I.

Die Bundesrepublik bestätigt hiermit, daß sie für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches haftet, einschließlich der später zu Verbindlichkeiten des Reiches zu erklärenden Schulden anderer Körperschaften, sowie für die Zinsen und anderen Kosten für Obligationen der österreichischen Regierung, soweit derartige Zinsen und Kosten nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig geworden sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der Feststellung der Art und des Ausmaßes, in welchen die Bundesrepublik diese Verpflichtungen erfüllt, der allgemeinen Lage der Bundesrepublik und insbesondere den Wirkungen der territorialen Beschränkung ihrer Herrschaftsgewalt und ihrer Zahlungsfähigkeit Rechnung getragen wird.

II.

Die Bundesregierung anerkennt hiermit dem Grunde nach die Schulden aus der Deutschland seit dem 8. Mai 1945 geleisteten Wirtschaftshilfe, soweit die Haftung hierfür nicht bereits durch das zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949 anerkannt worden ist, oder die Bundesrepublik nicht gemäß Artikel 133 des Grundgesetzes die Verbindlichkeit hierfür bereits übernommen hat. Sie ist bereit, den Verpflichtungen aus der Wirtschaftshilfe gegenüber allen anderen ausländischen Forderungen gegen Detuschland oder deutsche Staatsangehörige Vorrang einzuräumen.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, die mit der Anerkennung und Abwicklung dieser Schulden zusammenhängenden Fragen in zweiseitigen Abkommen mit den Regierungen der an der Wirtschafthilfe beteiligten Staaten nach Art des mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens vom 15. Dezember 1949 zu regeln. Sie setzt voraus, daß diese Abkommen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten eine Schiedsklausel enthalten. Die Bundesregierung ist bereit, mit den beteiligten Regierungen sofort in Verhandlungen über den Abschluß dieser Abkommen einzutreten.

III.

Die Bundesregierung bringt hiermit ihren Wunsch zum Ausdruck, den Zahlungsdienst für die deutsche äußere Schuld wieder aufzunehmen. Sie geht dabei davon aus, daß zwischen ihr und den Regierungen Frankreichs,

des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika Einverständnis über folgendes besteht:

Es liegt im Interesse einer Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und anderen Ländern, sobald wie möglich einen Zahlungsplan auszuarbeiten, der die Regelung der öffentlichen und privaten Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige zum Gegenstand hat.

Bei der Ausarbeitung dieses Planes sind interessierte Regierungen einschließlich der Bundesregierung, Gläubiger und Schuldner zu beteiligen.

Der Zahlungsplan soll insbesondere die Forderungen behandeln, deren Regelung geeignet ist, die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Ländern zu normalisieren. Er wird der allgemeinen Wirtschaftslage der Bundesrepublik, insbesondere der Zunahme ihrer Lasten und der Minderung ihrer volkswirtschaftlichen Substanz Rechnung tragen. Die Gesamtwirkung des Planes darf weder die deutsche Wirtschaft durch unerwünschte Auswirkungen auf die innere Finanzlage aus dem Gleichgewicht bringen noch vorhandene oder künftige deutsche Devisenbestände über Gebühr in Anspruch nehmen. Er darf auch nicht die Finanzlast für irgendeine der Besatzungsmächte merklich vermehren.

In allen Fragen, die sich aus den Verhandlungen über den Zahlungsplan und über die Zahlungsfähigkeit ergeben, können die beteiligten Regierungen Sachverständigengutachten einholen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist in Abkommen niederzulegen. Es besteht Einverständnis darüber, daß der Plan nur vorläufigen Charakter hat und der Revision unterliegt, sobald Deutschland wiedervereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer

Anlage e

Abschrift

Petersberg, den 6. März 1951

Seiner Exzellenz
dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Konrad Adenauer

B o n n

Herr Bundeskanzler,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 6. März 1951 über die deutschen Schulden beehren wir uns, im Namen der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika die von der Bundesregierung gegebenen Zusicherungen hinsichtlich der Haftung der Bundesrepublik für die äußeren Vorkriegsschulden des Deutschen Reiches sowie für die Schulden aus der Deutschland seit dem 8. Mai 1945 von den drei Regierungen geleisteten Wirtschaftshilfe zur Kenntnis zu nehmen.

Was den Vorrang für die Verpflichtungen aus der Wirtschaftshilfe der Nachkriegszeit betrifft, so sind wir befugt zu erklären, daß die drei Regierungen nicht beabsichtigen, diesen Vorrang in einer Weise geltend zu machen, die die Regelung ausländischer Forderungen aus nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen und für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik wesentlichen Handelsgeschäfte behindern würde.

Hinsichtlich der Frage einer Schiedsklausel in den Abkommen über die Schulden aus der Nachkriegswirtschaftshilfe sind die drei Regierungen bereit, bei den Verhandlungen über diese Abkommen zu prüfen, ob die Einfügung einer solchen Klausel für Angelegenheiten, die sich zur Regelung durch ein derartiges Verfahren eignen, zweckmäßig ist.

Wir beehren uns ferner, im Namen der drei Regierungen die Auffassung der Bundesregierung, wie sie im zweiten Absatz des Abschnitts I und im Abschnitt III des Schreibens Euerer Exzellenz zum Ausdruck gebracht ist, zu bestätigen. Unsere Regierungen bereiten gegenwärtig Vorschläge über die Methode für die Ausarbeitung eines Zahlungsplans vor; diese werden die Beteiligung ausländischer Gläubiger, deutscher Schuldner und interessierter Regierungen einschließlich der Bundesregierung vorsehen. Die Vorschläge werden eine geordnete Gesamtregelung der Vorkriegsansprüche gegen Deutschland und die deutschen Schuldner, sowie der sich aus der Nachkriegswirtschaftshilfe ergebenden Schulden zum Ziel haben; diese Regelung soll eine gerechte und billige Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Interessen, einschließlich derjenigen der Bundesregierung, gewährleisten. Es ist beabsichtigt, die sich ergebende Regelung in einem multilateralen Abkommen niederzulegen; etwa für notwendig erachtete bilaterale Abkommen würden im Rahmen des Zahlungsplanes abgeschlossen werden. Sobald ihre Vorschläge fertiggestellt sind, werden die drei Regierungen sie der Bundesregierung und anderen beteiligten Regierungen zuleiten und mit ihnen diese Vorschläge sowie das in dieser Angelegenheit anzuwendende Verfahren erörtern.

Wir beehren uns zu erklären, daß unsere drei Regierungen das oben angeführte Schreiben Euerer Exzellenz und dieses Schreiben als Beurkundung eines Abkommens zwischen den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland andererseits über die in diesem Schreiben behandelten Fragen der deutschen Schulden betrachten. Diese Schreiben sind in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefaßt worden; alle diese Fassungen sind in gleicher Weise maßgebend.

Genehmigen, Sie Herr Bundeskanzler, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

gez. André François-Poncet

gez. Kirkpatrick

gez. McCloy

Anlage f

Abschrift

210-11 II/2463/51

Bonn, den 6. März 1951

Seiner Exzellenz
dem Geschäftsführenden Vorsitzenden
der Alliierten Hohen Kommission
Herrn Botschafter André François-Poncet
B o n n - Petersberg

Herr Hoher Kommissar,

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage folgende Dokumente zu übersenden:

a) Erklärung der Bundesregierung über Rohstoffe und für die Verteidigung wichtige Materialien,

b) Erklärung der Bundesregierung zur Frage der deutschen Auslandsschulden in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die deutsche Erklärung zur Schuldenfrage die einstimmige Billigung des Bundestagsausschusses für das Besatzungsstatut und Auswärtige Angelegenheiten gefunden hat.

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz Ihres Schreibens vom 23. Oktober 1950 — AGSEC(50)2339 — beehre ich mich, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß ich den Notenwechsel über die Schuldenfrage zu gegebener Zeit den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik zur Genehmigung vorlegen werde.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Adenauer